

53. Deutscher Anwaltstag in München: Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht

Zum 53. Mal kam die Anwaltschaft zu Gesprächen, Diskussionen und Vorträgen im Rahmen des Anwaltstages zusammen, zum zweiten Mal in München. Das Programm, das die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht sich auferlegt hatte, war anspruchsvoll: Von 9 bis 18 Uhr sollte die Riester-Rente aus allen Blickwinkeln beleuchtet werden.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses, Frau Kollegin *Dr. Groß*, schilderte Rechtsanwalt *Hartmut Kilger*, Fachanwalt für Sozialrecht und Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, die historische Entwicklung unseres Rentensystems und lieferte das grundlegende Zahlenmaterial.

Rechtsanwalt *Hans-Peter Bernhard*, ebenfalls Fachanwalt für Sozialrecht, stellte sodann die Riester-Rente im Detail vor: Gesetzesgrundlagen, Begünstigte, Formen der Vorsorgeverträge, Höhe der staatlichen Förderung. Für die einen Teilnehmer war dies die erste intensive Beschäftigung mit dem neuen Rentenmodell, für die anderen eine willkommene Wiederholung von bereits Erarbeitetem.

Herr Kollege *Dr. Bergschneider* führte die Teilnehmer dann auf bekanntes familienrechtliches Terrain: Zugewinn oder Versorgungsausgleich standen auf dem Programm. Im Zusammenhang mit der Riester-Rente ergaben sich hier jedoch schnell eine Fülle offener Fragen, die im Laufe der Veranstaltung immer wieder zu Diskussionen führten: Welche Versorgungsprodukte fallen in den Zugewinn, welche in den Versorgungsausgleich? Wie ist der Ausgleich durchzuführen?

Trotz sonnigen Wetters fanden sich nach der Mittagspause wieder viele Zuhörer zum Vortrag von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht *Ulrich Spieker* zu den steuerrechtlichen Aspekten der Altersversorgung ein. Wie immer stellte sich aus der Sicht des Steuerrechtlers vieles anders dar. Anhand von Rechenbeispielen wurden die Gefahren der Riester-Rente bei Trennung und Scheidung aufgezeigt und bewertet. Auch hier war schnell klar: Vieles ist bei der neuen Form der Altersvorsorge noch ungeklärt, weil die zugrunde liegenden Gesetze missverständlich bis unverständlich sind bzw. mit anderen Rechtsgrundlagen schwer vereinbar.

Das Problem der schädlichen Verwendung der Rente stand im Mittelpunkt des Vortrages „Erbrechtliche Aspekte der Altersversorgung“ des Kollegen *Dr. Andreas Frieser*. Er warnte: Die Riester-Rente als höchstpersönliche Altersversorgung kann sich im Falle des Todes des Versicherten für die Erben als Belastung herausstellen.

Rechtsanwalt *Wolfgang Betz* ging schließlich auf ein Thema ein, das in Zukunft wohl eine immer größere Rolle spielen wird: Die betriebliche Altersversorgung. Seit 1. 1. 2002 hat der rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einen individualrechtlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung, also auf den Austausch seines Anspruchs auf Barbezüge gegen eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsbezüge gegen seinen Arbeitgeber. Mit der betrieblichen Altersversorgung einher geht die Frage der Sicherung einer solchen Betriebsrente in der Insolvenz.

Sektempfang und/oder Biergartenbesuch hin oder her – zum Abschluss der Veranstaltung wurde nochmals regen zwischen Teilnehmern und Podium speziell über die Zukunft des Versorgungsausgleichs diskutiert. Mit dem Versprechen des Geschäftsführenden Ausschusses, sich auch gegenüber der Bundesjustizministerin hierzu zu äußern,

wurden die Zuhörer und Referenten zum wohlverdienten Sektempfang der Arbeitsgemeinschaft entlassen.

Rechtsanwältin *Anja Falkenstein*, Bonn

Auszug aus dem Tätigkeitsbericht des DAV 2001/2002

6. DAV Ausschuss Familienrecht

Vorsitzende: RAin *Dr. Ingrid Groß*, Augsburg
Geschäftsführerin: RAin *Angelika Rüstow*

Der Ausschuss, dessen Mitglieder sich im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen getroffen haben, hat vier Stellungnahmen abgegeben, von denen drei durch europäische Aktivitäten veranlasst wurden. Der Ausschuss hat zum „Entwurf eines Berichtes des Europarates über Grundsätze bezüglich der Feststellung und der rechtlichen Folgen der Abstammung“ Stellung genommen. Er hat dem Bericht, der nach dem Votum der Arbeitsgruppe des Sachverständigenausschusses für Familienrecht des Europarates zur Grundlage für eine Empfehlung des Europarates an die Mitgliedsstaaten gemacht werden soll, ganz überwiegend zugestimmt.

Gegenstand einer zweiten Stellungnahme des Ausschusses war der „Vorentwurf eines Europäischen Übereinkommens über den Umgang mit Kindern“, bei dem es vor allem um die Bemühungen geht, inländischen und grenzüberschreitenden Umgang zu fördern, indem durch Schutzvorkehrungen und Garantien auf Rückgabe des Kindes zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort hingewirkt wird. Diese Bemühungen hat der Ausschuss grundsätzlich begrüßt, im Einzelnen – z. B. an einer wesentlichen Ausweitung des Kreises der Umgangsberechtigten, wie sie in Deutschland bisher nicht bekannt ist – jedoch konstruktive Kritik angemeldet. Mit dem Umgangsrecht hat sich der Ausschuss ein weiteres Mal befasst, indem er zum „Entwurf einer Verordnung des Rates über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht u. a.“ Stellung genommen hat. Auch hierbei geht es u. a. um die Vermeidung von Kindesentführungen und um die Erweiterung der VO Nr. 1347/2000, die bisher auf eheliche Kinder beschränkt war, auf nicht eheliche Kinder, die der Ausschuss begrüßt hat.

Der Ausschuss hat schließlich zum „Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen vom 4. 8. 1969“ Stellung genommen und dem Bundesministerium der Justiz darin zugestimmt, dass das Gesetz auch auf Spätaussiedler Anwendung finden sollte.

6. Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht

Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses:
RAin *Dr. Ingrid Groß*, Augsburg
Geschäftsführerin: RAin *Angelika Rüstow*
4.674 Mitglieder per 1. 5. 2002

Durch eine Vielzahl von Angeboten, vor allem auch auf dem Fortbildungssektor, wird die Arbeitsgemeinschaft gewiss auch zukünftig weiter wachsen. 68 angebotene Fortbildungsveranstaltungen im Berichtszeitraum wurden von knapp 3.000 Teilnehmern besucht. An der 6. Studienreise nach Griechenland nahmen 72 Kolleginnen und Kollegen teil, die sich unter Anleitung von *Prof. Eidenmüller*, Münster, mit dem Thema „Verhandeln in Familiensachen“ beschäftigten und über aktuelle Entwicklungen im Erb- und Pflichtteilsrecht, im Kindesunterhalt und Zugewinn informierten. Das Experten-Seminar in Saas Fee hat, wie die Studienreise nach Griechenland, inzwischen Tradition. Es beschäftigt sich mit aktuellen Fragen des Versorgungsaus-

gleiches. Die mit über 350 Teilnehmern außerordentlich gut besuchte Herbsttagung fand in Dresden statt. Im Mittelpunkt stand das Thema „Strategisches Verhandeln in Familiensachen“. Als besonders erfolgreich kann die Vermittlung des Themas in verschiedenen Arbeitskreisen, in denen aktive, interprofessionelle Zusammenarbeit gefordert war, bezeichnet werden. Als Arbeitskreisleiter waren der Rhetoriker *Prof. Fritjof Haft*, München, der Journalist *Micha Guttman* und Theaterleute des auf-Bruch, KUNST GE-FÄNGNIS STADT engagiert worden. Den Hauptvortrag hielt *Prof. Eidenmüller*, Münster.

Pressemitteilungen

Politik versagt bei Neuordnung der Anwaltsgebühren

Reform der Anwaltsgebühren im Rechtsausschuss des Bundestages gescheitert

Berlin (DAV). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist schockiert und tief enttäuscht, dass der Rechtsausschuss des Bundestages sich nicht hat einigen können und die Gebührenreform für die Anwaltschaft vertagt hat. Das heißt, auch in dieser Legislaturperiode wird der Anwaltschaft wiederum die seit 8 Jahren überfällige Gebührenanpassung verweigert. Das Unverständnis des DAV ist deswegen besonders groß, weil alle Parteien und Beteiligten darin einig sind, dass die Struktur der Rechtsanwaltsgebühren geändert und eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse dringend geboten ist.

Der von den Regierungsfractionen eingebrachte Gesetzentwurf eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) war für die Anwaltschaft so nicht hinnehmbar. Der Koalitionsentwurf wich in wesentlichen Punkten einseitig zu Lasten der Anwaltschaft von dem Entwurf einer Expertenkommission ab. An diesem Kommissionsentwurf waren alle maßgeblichen Beteiligten wie Anwaltschaft, Justiz, Bundesländer etc. beteiligt. Dieser Entwurf enthielt bereits aus Sicht der Anwaltschaft viele Kompromisse. In den Anhörungen des Rechtsausschusses hat der DAV seine Änderungsvorschläge eingebracht. Diese bezogen sich auf wesentliche Punkte, wie Abschaffung des Gebührenabschlages Ost, keine Begrenzung der Anwaltsgebühren für außergerichtliche Beratung, keine Verschlechterung bei der Vergütung in Revisionsverfahren sowie in Verwaltungs- und Sozialrechtsverfahren. Diese Forderungen des DAV sind von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in ihrem Änderungsantrag aufgegriffen worden, aber von den Regierungsfractionen abgelehnt worden.

„Niemand arbeitet mehr für das Geld von 1994, nur der Anwaltschaft wird dies zugemutet“, so *Dr. Dierk Mattik*, Hauptgeschäftsführer des DAV in Berlin. Auf der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages haben alle Beteiligten, wie Versicherungswirtschaft, Bundesländer etc., die Notwendigkeit anerkannt, dass nach fast 9 Jahren eine Reform der Struktur und Höhe der Anwaltsvergütung geboten ist. Dies sahen auch alle im Bundestag vertretenen Parteien so. „Die Bundesländer haben sich überwiegend als Bremser dieser Reform erwiesen. So wurden von den Bundesländern immer wieder Kostensteigerungen für sie vorgebracht, die nach Schätzung des DAV allenfalls 6 % ausmachen und im Übrigen nur Teilbereiche der Reform berührt hatten“, so *Mattik* weiter. Die Abschaffung des Gebührenabschlages Ost und die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren an die

wirtschaftliche Entwicklung würden damit weiterhin an erster Stelle der politischen Tagesordnung stehen.

Pressemitteilung des DAV vom 3. 7. 2002 (Nr. 21/02)

Eherecht – Verordnungsvorschlag

Die Kommission hat einen Verordnungsvorschlag „über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen“ angenommen (KOM [2002] 222; Internet: http://europa.eu.int/eur-lex/pr/de/lip/latest/doc/2002/com2002_0222de02.doc). Damit sollen in einem einzigen Rechtsakt Scheidungssachen und Fragen der elterlichen Verantwortung auf EU-Ebene geregelt werden.

EU-Informationen des DAV Büro Brüssel 14/2002

Aufsätze

Die Wohnwertproblematik im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Richter am OLG *Fritz Finke*, Hamm

1. Der Begriff des Wohnwertes, der im Unterhaltsrecht als geldwerter Vorteil der Nutzung der im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten oder im alleinigen Eigentum eines Ehegatten stehenden Ehwohnung verstanden wird, ruft beim Praktiker des Unterhaltsrechts nicht selten Unbehagen hervor, da mit ihm eine äußerst umfangreiche und sehr differenzierte, zum Teil auch unübersichtliche Rechtsprechung assoziiert wird. In der Tat tun sich in diesem Bereich erhebliche Fehlerquellen auf, die das Ergebnis der Unterhaltsberechnung ganz wesentlich beeinflussen können. Dies beruht unter anderem darauf, dass die Wohnwertproblematik in zahlreichen Varianten auftaucht und sich weder die Auswirkungen der unterschiedlichen Lösungsansätze noch die Angemessenheit des gefundenen Ergebnisses im Rahmen der mitunter komplexen Unterhaltsberechnung ohne weiteres erkennen lassen¹. Im Kern geht es neben der Bestimmung des Wohnwertes darum, wie ein die Hauslasten übersteigender Wohnwert bzw. umgekehrt die den Wohnwert übersteigenden Hauslasten von den Ehegatten zu tragen sind². Der BGH hat sich mit der Wohnwertproblematik in zahlreichen Entscheidungen beschäftigt und schematisierende (für Com-

1 Dagegen spielt der ähnlich gelagerte Sachverhalt der trennungsbedingten alleinigen Nutzung der von beiden Ehegatten gemieteten Ehwohnung, die für den darin verbliebenen Ehegatten zu groß und zu teuer ist, im Unterhaltsrecht nur eine äußerst geringe praktische Rolle. Vgl. hierzu zuletzt OLG Köln FamRZ 2002, 98, wo das Unterlassen des als zumutbar angesehenen Bemühens um eine kleinere Wohnung zum Anlass genommen wird, die Miete bedarfsdeckend auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen (und nicht lediglich vom Einkommen des unterhaltspflichtigen aus der Wohnung ausgezogenen Ehegatten als ehebedingte Belastung abzuziehen, wie es allerdings in dem unzutreffenden veröffentlichten Leitsatz heißt).

2 Sind die Hauslasten mit dem anzurechnenden Wohnwert identisch, ist die Bedarfsbestimmung ohne Wohnwertanrechnung vorzunehmen und der von dem nicht in der Wohnung verbliebenen Ehegatten getragene Aufwand für die Wohnung ausschließlich als bedarfsdeckende Leistung zu berücksichtigen.